

**Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung
personenbezogener Daten**
(nachfolgend „Vertrag“ genannt)

geschlossen am _____ zwischen:

Cyfrowa Foto Sp. z o.o, Zaczernie 190, 36-062 Zaczernie, Steuernummer NIP: 813-34-69-935,
Statistische Nummer REGON 180149478, betreibt

nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt

und

(*Angaben zum Rechtsträger, der diesen Vertrag schließt)

vertreten von: _____

im weiteren Teil dieses Vertrags „**Datenverwalter**“ oder „**Administrator**“ genannt

§ 1

Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

1. Der Datenverwalter vertraut dem Auftragnehmer gemäß Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vom 27. April 2016 (nachfolgend „DS-GVO“ genannt) personenbezogene Daten zur Verarbeitung nach den Grundsätzen und zum Zweck an, die im vorliegenden Vertrag festgelegt sind.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrags, im Einklang mit der DS-GVO und mit anderen allgemein geltenden Rechtsvorschriften, die die Rechte der Personen schützen, deren Daten betroffen sind, zu verarbeiten.
3. Der Auftragnehmer erklärt, dass er entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen einsetzt, die die Anforderungen der DS-GVO erfüllen.

§ 2

Umfang und Zweck der Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer wird die ihm auf Grundlage dieses Vertrags anvertrauten Kundendaten des Administrators solche wie Vor- und Nachname, Lieferanschrift, Telefonnummer, Bilder, die in den Projekten des Administrators verwendet wurden, verarbeiten. Die vom Administrator anvertrauten personenbezogenen Daten werden

durch den Auftragnehmer ausschließlich zwecks Bearbeitung des vom Administrator eingereichten Auftrags und zwecks Prüfung eventueller Reklamationen und/oder Verteidigung gegen Ansprüche seitens des Administrators und seinen Kunden verarbeitet.

§ 3

Verpflichtungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der ihm anvertrauten personenbezogenen Daten diese mittels entsprechender technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus, das dem Risiko im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 32 DS-GVO entspricht, abzusichern.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der ihm anvertrauten personenbezogenen Daten angemessene Sorgfalt walten zu lassen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Berechtigungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten allen Personen zuzuteilen, die die anvertrauten Daten zwecks Erfüllung dieses Vertrags verarbeiten werden.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Geheimhaltung (gemäß Art. 28 Abs. 3 Ziff. b DS-GVO) in Bezug auf die zu verarbeitenden Daten von Personen, die er zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zwecks Erfüllung dieses Vertrags berechtigt, sowohl während deren Beschäftigung beim Auftragnehmer, als auch nach deren Beendigung, zu gewährleisten.
5. Nach Möglichkeit hat der Auftragnehmer den Administrator im erforderlichen Umfang bei der Beantwortung von Anfragen seitens Personen, deren Daten betroffen sind und bei der Erfüllung von Pflichten gemäß Art. 32-36 DS-GVO zu unterstützen.
6. Der Auftragnehmer hat nach Feststellung des Verstoßes gegen den Schutz von personenbezogenen Daten diesen dem Administrator ohne unnötige Verzögerung innerhalb von 48 Stunden zu melden.

§ 4

Kontrollrechte des Administrators

1. Der Datenverwalter ist gemäß Art. 28 Abs. 3 Ziff. h) DS-GVO berechtigt zu kontrollieren, ob die vom Auftragnehmer eingesetzten Mittel zur Verarbeitung und Absicherung der anvertrauten personenbezogenen Daten die Bestimmungen dieses Vertrags erfüllen.
2. Der Datenverwalter wird seine Kontrollrechte in der Arbeitszeit des Auftragnehmers und mit mindestens 7-tägiger Vorankündigung ausüben.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Kontrolle festgestellte Verstöße innerhalb einer vom Datenverwalter eingeräumten Frist, jedoch nicht länger als 14 Tage, zu beheben.

4. Der Auftragnehmer hat dem Administrator sämtliche erforderlichen Informationen zum Nachweis der Erfüllung seiner Pflichten gemäß Art. 28 DS-GVO bereitzustellen.

§ 5

Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

1. Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
2. Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

§ 6

Unterauftragsverhältnisse

3. Der Administrator stimmt der Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten durch den Auftragnehmer im Bereich und zum Zweck der Auftragserfüllung gemäß diesem Vertrag zu, insbesondere an Rechtsträger, die den Auftragnehmer im ICT- und rechtlichen Bereich betreuen.
4. Die Übergabe der anvertrauten Daten an ein Drittland kann lediglich auf schriftliche Anweisung des Datenverwalters erfolgen, es sei denn, dass EU-Rechtsvorschriften oder die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates dem Auftragnehmer eine derartige Pflicht auferlegen. In solch einem Fall hat der Auftragnehmer vor Beginn der Datenverarbeitung den Administrator über die rechtliche Verpflichtung zu informieren, sofern diese Rechtsvorschriften die Erteilung einer derartigen Information aufgrund des Vorliegens eines besonderen öffentlichen Interesses nicht verbieten.
5. Der Subunternehmer hat gemäß § 3 Abs. 2 dieses Vertrags dieselben Garantien und Pflichten zu erfüllen, die dem Auftragnehmer durch diesen Vertrag auferlegt werden.
6. Der Auftragnehmer übernimmt die volle Haftung gegenüber dem Administrator für die Nichterfüllung der auf den Subunternehmern lastenden datenschutzrechtlichen Pflichten.

§ 7

Haftung des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer haftet für die vertragswidrige Bereitstellung oder Inanspruchnahme von personenbezogenen Daten, insbesondere für die Weitergabe der ihm anvertrauten personenbezogenen Daten an unbefugte Personen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Datenverwalter über jedwede Verfahren, insbesondere über administrative oder gerichtliche Verfahren in Bezug auf die Verarbeitung der vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, über jedwede administrative, an den Auftragnehmer gerichteten Entscheidungen oder Urteile bezüglich der Verarbeitung dieser Daten, sowie über sämtliche geplante, sofern dies bekannt ist, oder anstehende Kontrollen und Inspektionen bezüglich der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten beim Auftragnehmer, insbesondere über jene, die von Inspektoren durchgeführt werden, die vom Generalinspektor für Personendatenschutz ermächtigt wurden, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser Absatz gilt ausschließlich für personenbezogene Daten, die ihm durch den Datenverwalter anvertraut worden sind.

§ 8

Vertragslaufzeit

1. Dieser Vertrag beginnt mit Unterschrift beider Parteien und gilt unbefristet.
2. Jede der Parteien kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer 2-monatigen Frist kündigen.

§ 9

Auflösung des Vertrags

1. Der Datenverwalter kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer:
 - a) trotz Verpflichtung zur Behebung von während einer Kontrolle festgestellten Verstößen diese nicht innerhalb der vorgesehenen Frist behebt;
 - b) personenbezogene Daten vertragswidrig verarbeitet;
 - c) ohne Zustimmung des Auftragnehmer einen anderen Rechtsträger mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beauftragt.

§ 10

Geheimhaltungspflicht

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sämtliche vom Datenverwalter oder von mit ihm kooperierenden Personen in irgendeiner Weise, beabsichtigt oder zufällig in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form erlangten Informationen, Angaben, Materialien, Unterlagen und personenbezogenen Daten („vertrauliche Daten“) vertraulich zu behandeln.

2. Der Auftragnehmer erklärt, dass er im Zusammenhang mit der Geheimhaltungspflicht von vertraulichen Daten diese ohne schriftliche Zustimmung des Datenverwalters zu keinem anderem Zweck als zur Vertragserfüllung verwenden, offenlegen oder bereitstellen wird, sofern die Notwendigkeit einer Offenlegung dieser Daten nicht geltenden Rechtsvorschriften oder diesem Vertrag zugrunde liegt.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag wurde in zwei gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt, jeweils eine Ausfertigung für jede der Parteien.
2. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.
3. Bei Angelegenheiten, die durch den vorliegenden Vertrag nicht geregelt werden, finden die Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches und der DS-GVO Anwendung.
4. Als Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag gilt das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht.

Datenverwalter

Auftragnehmer